

Dipl.-Kfm.
Dr. Thomas Kratz
Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten
Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11
Email: stbthomaskratz@t-online.de
www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Mandantenschreiben

Kempten, im März 2023

I. Allgemeine steuerliche Informationen, Einkommensteuer

1. Steuerliche Grundwerte 2023

Grundfreibetrag 2023 10.908,00 € bei Zusammenveranlagung 21.816,00 €

Der Spitzensteuersatz beträgt bis zu einem Einkommen von 277.825,00 € 44,3 %.

Ab einem Einkommen in Höhe von 277.826,00 € beträgt der Spitzensteuersatz 47,5 %. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich diese Grenzen.

Das Kindergeld 2023 beträgt 250,00 € je Kind.

Der Kinderfreibetrag 2023 beträgt 3.012,00 € zzgl. eines Betreuungsfreibetrags in Höhe von 1.464,00 € je Kind für jeden Elternteil.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt bis 4.260,00 € für das erste Kind zzgl. 240,00 € für jedes weitere Kind, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist nur zu gewähren, wenn keine Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljährigen Personen besteht. Bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine werden diese nicht als volljährige Personen berücksichtigt.

Der Ausbildungsfreibetrag für auswärtige Unterbringung beträgt 1.200,00 € (bisher 924,00 €). Dieser Ausbildungsfreibetrag wird nur für volle Monate anteilig gewährt, in denen die Voraussetzungen, also Ausbildung und auswärtige Unterbringung, erfüllt sind.

Die Sozialversicherungsgrenzen betragen in 2023:

Für die alten Bundesländer und Berlin-West

Gesetzliche Rentenversicherung 87.600,00 €

Arbeitslosenversicherung 87.600,00 €

Bezugsgröße 40.740,00 €

Neue Bundesländer und Berlin-Ost

Gesetzliche Rentenversicherung 85.200,00 €

Arbeitslosenversicherung 85.200,00 €

Bezugsgröße 39.480,00 €

Ganzes Bundesgebiet

Krankenversicherung 59.850,00 €

Pflegeversicherung 59.850,00 €

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 18,6 %, in der Arbeitslosenversicherung 2,6 %, in der Krankenversicherung 14,6 % und in der Pflegeversicherung 3,05 %. Der Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung ab dem 23. Lebensjahr beträgt 0,35 %.

Die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt bundeseinheitlich auf 66.600,00 €

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Wird dieser Betrag überstiegen, tritt die Versicherungsfreiheit aber erst zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, wenn die Versicherungspflichtgrenze dieses Folgejahres auch überschritten wird.

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt bis zum 31.12.2023 12,00 €

Die Grenze für geringfügige Beschäftigungen beträgt 520,00 € (Mindestlohn 12,00 € x 130 / 3), d.h., diese steigt künftig an, wenn der Mindestlohn steigt.

Bei geringfügig Beschäftigten darf die Grenze an zwei Monaten pro Jahr überschritten werden, aber höchstens auf das Doppelte, also 1.040,00 €

Die Höhe der Künstlersozialabgabe beträgt im Jahr 2023 5 % der Entgelte (bisher 4,2 %). Ein positives Urteil des Bundessozialgerichts (Bundessozialgericht vom 1. Juni 2022, B3 KS 3/21 R) hat für den Fall eines Rechtsanwalts entschieden, dass auch bei größeren Ausgaben, im vorliegenden Fall 1.750,00 € für einen Webdesigner zur Erstellung einer Kanzlei-Webseite, keine Künstlersozialabgabe anfällt, wenn der Auftraggeber nicht regelmäßig Aufträge an künstlersozialabgabepflichtige Leistungserbringer vergibt. Dies ist eine wesentliche Erleichterung gegenüber der bisher und immer noch geltenden 450,00 € Grenze (§ 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG).

2. Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Wir verweisen hierzu auf gesonderte Ausführungen in einem Schreiben auf unserer Homepage.

Rückwirkend ab dem Jahr 2022 müssen für kleinere Anlagen grundsätzlich keine Einkommensteuerermittlungen mehr abgegeben werden. Die Lieferung von Photovoltaikanlagen und deren Komponenten ab dem Jahr 2023 ist umsatzsteuerfrei. Für Privatpersonen bietet sich damit ab dem Jahr 2023 die Wahl der Kleinunternehmerregelung an.

3. Werbungskosten bei Arbeitnehmern

Der Pauschbetrag wurde im Jahr 2022 auf 1.200,00 € angehoben. Im Jahr 2023 beträgt dieser 1.230,00 € Die Entfernungspauschale beträgt 30 Cent für die ersten 20 km für die Fahrten Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte. Ab dem 21. Kilometer beträgt diese 38 Cent.

Häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer kann ab dem Jahr 2023 nur noch angesetzt werden, wenn sich dort der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit befindet. Ansonsten gibt es keinen Abzug mehr.

Die Alternative zu dem bisher beschränkten Abzug bei Fehlen eines anderen Arbeitsplatzes in Höhe von 1.250,00 € ist die sogenannte Jahrespauschale in Höhe von 1.260,00 € Diese kann für jeden Steuerpflichtigen, also bei gemeinsamer Nutzung durch Ehegatten, doppelt geltend gemacht werden.

Die Pauschale kann monatsbezogen geltend gemacht werden für Monate, in denen mehr im häuslichen Arbeitszimmer gearbeitet wird als am Arbeitsplatz oder kann tageweise geltend gemacht werden in Höhe von 6,00 € für alle Tage, an denen überwiegend zu Hause gearbeitet und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird. Auswärtstätigkeiten sind unschädlich, dürfen aber zeitlich nicht überwiegen.

Neben der Pauschale könnten bei Vorliegen eines Arbeitszimmers, also überwiegende Tätigkeit zu Hause, auch die tatsächlichen Kosten für das Arbeitszimmer geltend gemacht werden. Es kann unterjährig monatsweise auch unterschieden werden, ob in Monaten die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden oder die Pauschalen.

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Pauschbetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen steigt auf 1.000,00 € bzw. bei Zusammenveranlagung auf 2.000,00 € Bestehende Freistellungsaufträge werden standardmäßig um 24,8 % erhöht.

5. Inflationsausgleichsprämie

Die Inflationsausgleichsprämie kann in Höhe von 3.000,00 € bis 31. Dezember 2024 als Einmalzahlung oder in Teilzahlungen gewährt werden. Diese ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Wichtig ist, dass bei nahestehenden Personen wie Ehegatten, Kindern oder Geschäftsführern, der Fremdvergleich eingehalten wird! Es darf keine sachfremde Begünstigung gegenüber den anderen Beschäftigten vorliegen.

Bei beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführern ist darüber hinaus zu beachten, dass keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen darf. D. h., man braucht einen Gesellschafterbeschluss, dieser muss vor Auszahlung der Prämie vorhanden sein.

6. Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 € ist in der Regel steuerpflichtig. Eine Ausnahme besteht für Studenten, Fachschüler und Minijobber, hier ist die Energiepreispauschale steuerfrei. Bei Pensionären ist diese als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit steuerpflichtig und bei Rentnern unter sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen zu erfassen. Bei Arbeitnehmern ist die Pauschale als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusetzen. Bei den Empfängern von Gewinneinkünften ist die Energiepreispauschale unter sonstige Einkünfte ohne die Freigrenze von 255,00 € einzutragen.

7. Wegzugsbesteuerung

Die Wegzugsbesteuerung wurde verschärft. Wenn eine natürliche Person, die innerhalb der letzten 12 Jahre mindestens 7 Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, wegzieht, löst dies die Besteuerung der stillen Reserven, insbesondere bei Kapitalgesellschaften, nach § 17 Einkommensteuergesetz aus.

Unter Wegzug ist zu verstehen:

Aufgabe von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
Schenkung oder Vererbung an einen nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen

8. Lieferung von Gas und Wärme

Seit 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 ist der Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und für die Lieferung von Wärme über das Wärmenetz auf 7 % abgesenkt. Nicht begünstigt ist die Lieferung von LPG-Gas über das Tankstellennetz oder Propangas in Gasflaschen und Kartuschen, hier bleibt es bei dem 19-prozentigen Mehrwertsteuersatz. Ebenfalls begünstigt ist das Legen eines Gashauseschlusses, dieser wird zur Zeit nur mit 7 % Umsatzsteuer belegt.

Grundsätzlich gilt die Gas- und Wärmelieferung dann als ausgeführt, wenn der jeweilige Ablesezeitraum endet. Hier werden 7 % erhoben, wenn die Ablesezeiträume zwischen 1. Oktober 2022 und 31. März 2024 enden.

Private Verbraucher und Unternehmer werden ohne Vorsteuerabzug nur entlastet, wenn das Versorgungsunternehmen die Steuersatzsenkung weitergibt.

Neben dem oben genannten Ablesezeitraum-Modell kann auch ein Zeit-Scheiben-Modell berücksichtigt werden, um die Umsatzsteuer monatsgenau aufzuteilen. Es wäre für Verbraucher, deren Ablesezeitraum zwischen 01. Oktober 2022 und 31. März 2024 endet, die schlechtere Alternative.

9. Fristverlängerung für Jahressteuer- und Feststellungserklärungen

Veranlagungszeitraum steuerlich Beratene

2021 31. August 2023

2022 31. Juli 2024

2023 31. Mai 2025

2024 30. April 2026

Ab 2025 Ende Februar des übernächsten Jahres

nicht Beratene

31. Oktober 2022

30. September 2023

31. August 2024

31. Juli 2025

31. Juli des Folgejahres

Ein Verspätungszuschlag wird bei Überschreiten der Fristen automatisch erhoben.

10. Zinsen für Steuernachzahlungen und Erstattungen

Die Zinsen für Steuernachzahlungen und Erstattungen wurden rückwirkend ab 1. Januar 2019 auf 0,15 % je vollendetem Monat (bisher 0,5 %) bzw. 1,8 % pro Jahr (bisher 6 % pro Jahr) reduziert.

11. Berufsausübungsgesellschaft

Zwischen freiberuflich Tätigen (beratenden Betriebswirten, Lehrern, Künstlern, Schriftstellern und dergleichen sowie den klassischen Berufsangehörigen der freien Berufe wie Ingenieure, Architekten, Steuerberater, Ärzte, Patentanwälte) kann eine Berufsausbildungsgesellschaft gegründet werden.

Für die Steuerberatung ist es nur noch notwendig, dass ein Steuerberater an dieser Berufsausbildungsgesellschaft beteiligt ist. Dieser muss auch nicht mehr aktiv mitwirken. Eine Anerkennung durch die Steuerberaterkammer ist aber nach wie vor notwendig. Der Begriff Berufsausbildungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft in der Firmierung ist nicht mehr verpflichtend. Bei Steuerberatungsgesellschaften muss aber die Mehrheit der Stimmrechte sowie die Mehrheit der Geschäftsführer in Händen von Steuerberatern oder Bevollmächtigten sein.

12. BMF zu Kryptowährungen, BMF vom 10. Mai 2022

Kryptowährungen werden als materielle nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter angesehen, vergleichbar mit anderen Währungen. Es gibt mittlerweile 10.000 verschiedene Kryptowährungen, wobei der Bitcoin mit einem Marktanteil von 38,5 % die derzeit noch die verbreitetste ist.

Der Handel mit Kryptowährungen oder auch das Bezahlen damit wird wie ein Verkauf angesehen, so dass ein Kauf oder Verkauf von Kryptowährungen oder das Bezahlen mit dieser Währung innerhalb von 12 Monaten Steuerpflicht auslöst! Grundsätzlich muss im Einzelfall geprüft werden, welche Währung verkauft wurde, wenn diese in mehreren Tranchen eingekauft wurde. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, ist die Fifo-Methode zu unterstellen. Neu BFH Urteil (IX R3/22).

Im Umkehrschluss ist also der Verkauf von Kryptowährungen, nachdem diese mindestens 12 Monate gehalten wurden, steuerfrei.

Dies gilt nicht für Mining und Forging von Kryptowährungen. Diese Einnahmen sind grundsätzlich gewerbliche Einkünfte, wenn dies nachhaltig mit Wiederholungsabsicht und Gewinnerzielungsabsicht geschieht.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist das Ganze steuerpflichtig als sonstige Einkünfte.

13. THG-Quote bei Elektrofahrzeugen

Mineralölunternehmen müssen den CO₂-Ausstoß auf die von ihnen in Verkehr gebrachten Treibstoffe kompensieren. THG-Quote: Treibhausgas-Minderungsquote

Zur Kompensation können die Fahrer von Elektrofahrzeugen (alle Fahrzeuge, auch Leichtkrafträder und E-Motorräder, die über 45 km/h fahren) THG-Quoten verkaufen. Für im Betriebsvermögen befindliche Fahrzeuge sind diese Prämien Betriebseinnahmen. Ist ausnahmsweise der Arbeitnehmer Halter des Dienstwagens, besteht steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber ihm die Erlaubnis zum Quotenhandel erteilt hat.

Bei einem Fahrzeug im Privatvermögen sind die Einnahmen für die THG-Prämien steuerfrei. Gehandelt werden diese Zertifikate derzeit auch über den ADAC.

14. Wohnungsbesichtigung durch Steuerfahnder

Eine unangemeldete Wohnraumbesichtigung durch Steuerfahnder ist regelmäßig, zumindest bei dem Verdacht auf missbräuchliche Gestaltung eines Arbeitszimmers, unverhältnismäßig. Grundsätzlich ist geboten, dass man nach einer unangemeldeten Wohnungsbesichtigung durch Finanzämter Einspruch dagegen einlegt, um ein späteres Verwertungsverbot der Erkenntnisse der Wohnungsbesichtigung zu erhalten.

15. Gebäude-AfA

Ab dem Jahr 2023 beträgt die Gebäude-AfA regelmäßig 3 %. Entgegen den ursprünglichen Gesetzesentwürfen ist ein Nachweis einer kürzeren AfA-Dauer, insbesondere bei älteren Objekten,

die neu angeschafft werden, weiterhin möglich. Der Nachweis ist weiterhin durch die Anwendung der Immobilienwertverordnung möglich, ein Baugutachten ist nicht erforderlich.

16. Sonderabschreibungen für neue Mietwohnungen

Bei neuen Mietwohnungen ist im Jahr der Anschaffung und in den drei Folgejahren eine Sonderabschreibung von 5 % möglich. Die Bemessungshöchstgrenze hierfür liegt aber bei 2.800,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche. Eine Abschreibung ist nach neuer Rechtslage nur möglich, wenn der Quadratmeter Wohnfläche Baukosten von höchstens 4.800,00 € verursacht.

Das Ganze wird in Zukunft aber wesentlich komplizierter, da es noch zwei weitere Voraussetzungen gibt:

Das Haus muss ein Effizienzhaus 40 sein, was heißt, dass es im Vergleich zu Referenzgebäuden nur 40 % Energieverbrauch hat. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dies regelmäßig nur durch Lüftungsanlagen realisierbar.

Darüber hinaus muss das Haus ein Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ haben, hierbei handelt es sich um ein staatliches Gütesiegel des Bundesbauministeriums.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass diese Abschreibung damit nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommt.

17. Um die verfassungswidrige Doppelbelastung von Renten zu verhindern, sind ab dem Jahr 2023 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftlichen Alterskasse und zu den berufsständischen Versorgungswerken zu 100 % als Sonderausgaben abzugsfähig, Höchstgrenzen sind wie bisher zu beachten.

18. Energiepreislösung

Hierbei handelt es sich um die Gas- und Wärmepreislösung Dezember 2022, um die Gas- und Wärmepreislösung Januar und Februar 2023 sowie die Strompreislösung Januar und Februar 2023.

Regelmäßig wurde die Abschlagszahlung im Dezember 2022 ausgesetzt.

Die finale Abrechnung erfolgt im Rahmen der ersten Rechnung des Lieferanten, die den Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst. Wohnungseigentümergeinschaften müssen die Entlastung an Mieter und Wohnungseigentümer weitergeben.

Die Besteuerung von Entlastungen erfolgt bei gewerblichen Endverbrauchern über die Berücksichtigung von Betriebseinnahmen, ansonsten erfolgt die Besteuerung über die sonstigen Einkünfte ohne Freigrenze von 255,00 €

Der Zufluss bei den Einkünften aus sonstigen Leistungen erfolgt erst mit Erteilung der Endabrechnung durch den Versorger, den Vermieter oder die Wohnungseigentümergeinschaft, also regelmäßig in 2023.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Entlastungsbeiträge für Januar und Februar 2023 steuerlich gleich behandelt werden wie die Entlastung Dezember 2022, dies steht aber derzeit noch nicht fest.

19. Bewertung bebauter Grundstücke bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ab dem Jahr 2023

Immer mehr Städte und Gemeinden stellen auf das Vergleichswertverfahren um, d. h., die Grundstückswerte werden anhand von Verkäufen für ähnliche Grundstücke in derselben Gegend ermittelt.

Dieses Vergleichswertverfahren führt zu wesentlich höheren Bewertungsansätzen als in Gemeinden, die das Vergleichswertverfahren noch nicht anwenden sondern das Ertragswertverfahren für vermietete und gemischte Grundstücke sowie das Substanzwertverfahren für eigengenutzte Grundstücke, Ein- und Zweifamilienhäuser. In allen Fällen kann der Steuerpflichtige ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen vorlegen, wenn er mit der steuerlichen Bewertung nicht einverstanden ist.

Änderungen beim Ertragswertverfahren

Die übliche Miete ist anstelle der tatsächlich erhobenen Miete anzusetzen, wenn es eine Abweichung zwischen üblicher Miete und erhobener Miete von mehr als 20 % gibt.

Bewirtschaftungskosten

Bisher wurden die Bewirtschaftungskosten entsprechend den Erfahrungssätzen der Gutachterausschüsse in Höhe von 18 – 29 % von der Jahresrohmiete abgezogen.

2023 werden diese neu ermittelt:

- Mietwohnungsnutzung
2 % der Jahresrohmiete
plus 230,00 €je Wohnung
+98,00 €je Garage
Plus 9,00 €je Quadratmeter Wohnfläche
- Gewerbliche Nutzung
7 % der Jahresmiete
+9,00 €pro Quadratmeter Nutzfläche
+68,00 €je Garage

Es soll eine jährliche Anpassung der Euro-Beträge an den Verbraucherpreisindex erfolgen.

- Bodenwertverzinsung
Ermittlung: Liegenschaftszinssatz mal Quadratmeter mal Bodenrichtwert

Sofern keine Liegenschaftszinssätze von den Gutachterausschüssen vorhanden sind, wurden die Pauschalen abgesenkt:

- Mietwohngrundstücke 3,5 % statt bisher 5 %
- gemischt genutzte Grundstücke 4,5 % statt bisher 5 % mit einem gewerblichen Anteil von 20 bis 50 %
- Gemischt genutzte Grundstücke 5 % statt bisher 6 % mit einem gewerblichen Anteil von 51 bis 80 %
- Geschäftsgrundstücke 6 % statt bisher 6,5 %

Bei dem Vervielfältiger wird ab sofort von einer Nutzungsdauer von 80 Jahren bei Gebäuden und nicht wie bisher von 70 Jahren ausgegangen.

Sachwertverfahren

Beim Sachwertverfahren wurden drei Dinge ab 2023 geändert:

Die Gesamtnutzungsdauer wurde ebenfalls auf 80 Jahre verlängert (bisher 70 Jahre).

Es wurde ein Regionalfaktor eingeführt, mit dem die durchschnittlichen Herstellungskosten des Gebäudes multipliziert werden. Falls keine Angabe vom Gutachterausschuss vorhanden ist, beträgt dieser 1,0, fällt also nicht ins Gewicht. Die Gutachterausschüsse können diesen aber zwischen 0,9 und 2,0 festlegen. Der durchschnittliche Wert der Gutachterausschüsse soll derzeit bei 1,64 liegen.

Die Wertzahl, mit welcher der vorläufige Sachwert multipliziert wird, wurde erhöht. Dieser ergibt sich aus Anlage 25 zu § 191 des Bewertungsgesetzes.

20. Förderung von Elektrofahrzeugen

Ab 1. Januar 2023 werden Hybridfahrzeuge nicht mehr gefördert.

Ab 1. September 2023 entfällt die Förderung für betriebliche Fahrzeuge.

Ab 1. Januar 2024 entfällt die Förderung für Fahrzeuge mit einem Nettolistenpreis über 45.000,00 €

Höhe des Bundeszuschusses für reine Elektrofahrzeuge

<u>Nettolistenpreis</u>	<u>bis Ende 2022</u>	<u>2023</u>	<u>ab 2024</u>
bis 40.000,00 €	6.000,00 €	4.500,00 €	3.000,00 €
40.001,00 – 45.000,00 €	5.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
45.000,00 - 65.000,00 €	5.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €

Die Mindesthaltedauer wurde von 6 auf 12 Monate verlängert, damit der Zuschuss nicht wieder zurückerstattet werden muss.

Die Hersteller müssen zudem 50 % des Bundeszuschusses als Nachlass gewähren.

II. Unternehmensbesteuerung, Buchführung, Jahresabschluss

1. Rechnungsabgrenzungsposten

Ab dem Jahr 2022 kann die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens unterbleiben, wenn der einzelne Abzugsbetrag 800,00 € nicht übersteigt (Wahlrecht). Es ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob die 800,00 € Grenze für den gesamten einzelnen Aufwand gilt, oder nur für den Teil, der abgegrenzt werden muss.

Beispiel: Autoversicherung 1.000,00 € Abgrenzung für zwei Monate in Höhe von 200,00 € Hier wäre der Gesamtaufwand, also 1.000,00 € über der 800,00 € Grenze, der abgegrenzte Betrag aber nur 200,00 € unter der 800,00-€ Grenze. Experten sind der Auffassung, dass die 800,00 € Grenze nur für den abgegrenzten Betrag, also im vorstehenden Beispiel 200,00 € Gültigkeit hat. Die Vereinfachungsregel kann in der Steuer- und Handelsbilanz angewandt werden.

2. Investitionsfrist und degressive AfA beim Investitionsabzugsbetrag

Sofern in den Jahren 2017 – 2019 ein IAB gebildet wurde, muss die Investition für alle Jahre bis spätestens 31. Dezember 2023 erfolgen.

3. Degressive AfA für bewegliche Anlagegüter

Für die Jahre 2020 – 2022 ist eine degressive AfA möglich, höchstens 2,5-fach des linearen AfA-Satzes und höchstens 25 %.

Diese Regelung gilt im Jahr 2023 nicht mehr!

Verlustausgleich

Der Verlustausgleich kann ab dem Jahr 2022 in zwei Jahre zurückgetragen werden. Bei diesem Antrag kann aber der Verlustrücktrag nicht begrenzt werden, entweder er wird ganz mit den Einkünften verrechnet oder ein Antrag sollte unterbleiben. Eine Begrenzung des Verlustausgleiches dergestalt, dass die Einkünfte in den Vorjahren nur auf ein zu versteuerndes Einkommen von Null reduziert werden, ist nicht möglich.

4. Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Kapitalgesellschaften wie OHG, KG, aber auch GmbH & Co. KG, nicht möglich für GbR und Einzelunternehmen, können auf Antrag wie ertragsteuerliche Kapitalgesellschaften behandelt werden.

Dies hat den Vorteil, dass thesaurierte Gewinne nur mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer belegt werden, also derzeit in unserer Region ca. 30 %.

Im Falle einer Besteuerung als Personengesellschaft wäre der Höchststeuersatz ohne Reichensteuer bei 44,4 %. Bei einer Personengesellschaft, die zu dieser Körperschaftsteuer optiert, deren Gewinn aber ausgeschüttet wird, wird nochmals 26,5 % auf den ausgeschütteten Betrag fällig.

Die Option zur Körperschaftsteuer macht also nur Sinn, wenn die Gewinne langfristig in der Gesellschaft verbleiben sollen. Steuerlich wird ein Wechsel zur Körperschaftsteuer ähnlich behandelt wie die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft. Der Hauptvorteil ist regelmäßig nur, dass man sich die Notargebühren für die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft (GmbH) spart.

5. BMF zum Investitionsabzugsbetrag (BMF vom 15. Juni 2022)

IAB im Abzugsjahr 50 %

Voraussetzung: steuerlicher Gewinn vor IAB nicht über 200.000,00 € Investitionsabsicht muss nicht mehr nachgewiesen werden.

Begünstigt sind alle beweglichen Wirtschaftsgüter inkl. GWGs. Diese müssen zu 90 % betrieblich genutzt werden in einer inländischen Betriebsstätte.

Bei Pkws muss die betriebliche Nutzung mittlerweile nicht mehr per Fahrtenbuch nachgewiesen werden, diese kann nach BFH auch durch Kalendereintragungen plausibel gemacht werden. Die Verbleibensfrist von einem Jahr in einer inländischen Betriebsstätte ist auch erfüllt, wenn diese bei Betriebsaufgabe bis zum Ende eines Rumpfwirtschaftsjahres im Betrieb verbleiben.

6. Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmensbereich
Die Zuordnung von Gegenständen, insbesondere gewillkürtes Betriebsvermögen zum Unternehmensbereich, erfolgt regelmäßig durch die Umsatzsteuererklärung. Die Finanzverwaltung fordert eine Zuordnung bis zur Regelabgabefrist, derzeit 31. Juli des Folgejahres. Strittig ist, ob die verlängerte Regelabgabefrist für Steuerberater hier ebenfalls zur Anwendung kommt. Ein gesondertes Schreiben an das Finanzamt fordert der BFH ausdrücklich nicht.
7. Berichtigung einer zusammenfassenden Meldung
Wird ein Fehler in einer zusammenfassenden Meldung gemacht, muss die zusammenfassende Meldung berichtigt werden, in welcher der Fehler passiert ist. Nicht möglich ist es, das Ganze in einer späteren Meldung zu berichtigen.
Ausnahmen sind Skonti oder Rabatte, diese können in dem Monat der Gewährung berichtigt werden. Eine Korrektur in einem späteren Meldezeitraum führt zu zwei unrichtigen ZM-Meldungen. Die ursprünglich von der Finanzverwaltung geforderte Berichtigung innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme des Fehlers ist weggefallen, die Finanzverwaltung hält daran nicht mehr fest.
8. Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten
§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz wurde aufgehoben.
Es erfolgt damit keine zwingende Abzinsung mehr von unverzinslichen Verbindlichkeiten. Nichtsdestotrotz werden wir auch künftig darauf achten, dass für Verbindlichkeiten, insbesondere im privaten Bereich, Darlehensverträge in schriftlicher Form vorhanden sind. Auch bei unverzinslichen Verbindlichkeiten ist es in vielen Situationen notwendig, dass das Bestehen der Verbindlichkeit nachgewiesen werden kann. Insbesondere beim Ausfall von Verbindlichkeiten ist dies aus steuerlicher Sicht notwendig, es ergeben sich aber auch viele zivilrechtliche Notwendigkeiten eines schriftlichen Darlehensvertrages.
9. Steuersätze für Restaurantumsätze
Der ermäßigte Steuersatz von 7 % für die Abgabe von Speisen im Restaurant bleibt bis 31. Dezember 2023 bestehen.
Der BFH hat dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt, ob es sich bei den 19-prozentigen Getränkeumsätzen bzw. auch bei den Hotelleistungen, die mit 19 % besteuert werden (Parkplatz, Fitnesscenter etc.), nur um Nebenleistungen handelt, die dann ebenfalls mit 7 % zu besteuern wären, oder ob es sich um tatsächliche eigenständige Leistungen handelt.

III. Besteuerung der Kapitalgesellschaften

1. GmbHs und UGs können nun digital oder teilweise digital per Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer gegründet werden.

Voraussetzung hierfür ist:

Nur für Bargründungen, nicht für Sacheinlagen

Mit qualifizierter elektronischer Signatur

Auch eine Gründungsvollmacht kann elektronisch beglaubigt werden, wenn die Gründer nicht persönlich erscheinen.

Möglich sind nur zwei Musterprotokolle:

Musterprotokoll eins: bis drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer;

Musterprotokoll zwei: bis drei Gesellschafter und mehrere Geschäftsführer

Standardmusterprotokoll:

Befreiung der Geschäftsführer vom Selbstkontrahierungsverbot

Gesamtvertretung der Geschäftsführer oder unechte Gesamtvertretung durch Geschäftsführung und Prokurist

Die GmbH übernimmt Gründungskosten nur bis 300,00 € oder 600,00 €

Vorteil bei der Verwendung von Musterprotokollen und der Online-Gründung mit Musterprotokoll: Eintragung ins Handelsregister innerhalb von fünf Tagen, ohne Musterprotokoll: Eintragung ins Handelsregister binnen zehn Tagen.

Die Eintragungen ins Handelsregister werden durch ihre erstmalige Abrufbarkeit über das Portal www.Handelsregister.de bekannt gemacht. Die Abrufe sind kostenfrei.

2. Verlust von Gesellschafterdarlehen an einer GmbH (BMF vom 7. Juni 2022)

Wie bisher (BMF, RZ. 11 ff.): Es sind im Falle einer Beendigung der Kapitalgesellschaft nur in drei Fällen hingegebene Darlehen als Anschaffungskosten des GmbH-Anteils im Rahmen des § 17 steuerlich zu berücksichtigen:

Krisendarlehen: In der Krise gewährt, wenn ein ordentlicher Kaufmann das Darlehen nicht mehr gewährt hätte

Finanzplandarlehen: Einlagegleiche Kredite, regelmäßig aus der Startphase der GmbH (wir haben die Erfahrung gemacht, dass dies seitens der Finanzämter sehr eng, also in zwei Monaten innerhalb der Startphase, ausgelegt wird).

Krisenbestimmte Darlehen: Der Gesellschafter verzichtet vor Krisenbeginn unwiderruflich auf sein Kündigungsrecht für den Fall der Krise.

In diesen drei Fällen erhöhen Darlehensverluste oder -verzichte die Anschaffungskosten des GmbH-Anteils um den vollen Nennwert des Darlehens.

Sollte es Schwierigkeiten mit dieser Anerkennung geben, besteht bis 2023 noch die Möglichkeit, bei einer Beteiligung ab 10 % und Abschluss des Darlehensvertrags bis 31. Dezember 2020 einen Verlustausgleich durch Verluste aus Kapitalvermögen auch mit anderen Einkunftsarten ohne Obergrenze zu erreichen.